



Stadt Obernburg

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschusses

Sitzungsdatum: Donnerstag, 01.08.2024
Beginn: 19:00 Uhr
Ende 19:28 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses in Obernburg

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Fieger, Dietmar

Mitglieder

Axt, Joachim
Breunig, Stefan
Elbert, Winfried
Fischer, Klaus
Klimmer, Paul
Knecht, Richard

Stellvertreter

Bast, Hedwig Vertretung für Markus Hartmann
Wölfelschneider, Walter Vertretung für Armin Bohnhoff

Verwaltung

Brück, Stefan

Schriftührerin

Horn, Chantal

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder

Bohnhoff, Armin, Dr.
Hartmann, Markus

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|---|--|-----------------|
| 1 | Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom
20.06.2024 | |
| 2 | Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes; Errichtung von 2 Fertiggaragen, Nibelungenstraße 38, FlurNr. 5455/26, Gemarkung Obernburg
Beratung und Beschlussfassung | 140/2024 |
| 3 | Genehmigungsfreistellungsverfahren, Umbau eines Einfamilienhauses zu einem Mehrfamilienhaus mit 3 Wohneinheiten, Ludwigstraße 27, FlurNrn. 5544/148 und 5544/149, Gemarkung Obernburg
Kenntnisnahme im Genehmigungsfreistellungsverfahren | 141/2024 |
| 4 | Antrag auf Baugenehmigung, Anbau eines Windfanges und Einbau einer Wohnung ins Dachgeschoss der Garage, Ziegelhüttenweg 4, FlurNr. 2546/2, Gemarkung Obernburg
Beratung und Beschlussfassung | 142/2024 |
| 5 | Antrag auf Baugenehmigung, Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage im Kellergeschoss, Am Harzofen, FlurNr. 2101, Gemarkung Eisenbach
Beratung und Beschlussfassung | 143/2024 |
| 6 | Antrag auf Baugenehmigung, Anbau eines Balkons, Römerstraße 42, FlurNr. 188, Gemarkung Obernburg
Beratung und Beschlussfassung | 144/2024 |
| 7 | Bekanntgaben und Sachstandmitteilungen | |
| 8 | Anfragen | |

1. Bürgermeister Dietmar Fieger eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschusses fest.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 20.06.2024

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung wird anerkannt.

Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 einstimmig beschlossen

TOP 2 Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes; Errichtung von 2 Fertiggaragen, Nibelungenstraße 38, FlurNr. 5455/26, Gemarkung Obernburg Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB

Antragsteller/Bauherr: Reinhard Kreher

Vorhaben: Errichtung von 2 Fertiggaragen

Lage: Nibelungenstraße 38, Flurnr. 5455/26, Gemarkung Obernburg

Beschreibung:

An der südöstlichen Seite des Grundstückes sollen zwei Fertiggaragen (zusätzlich zu der bestehenden Garage) mit jeweils 15,53 m² errichtet werden.

Rechtslage:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Nördlich der Eisenbacher Straße II“.

Mit der Grundfläche von 36,12 m² können die Garagen nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BayBO verfahrensfrei errichtet werden, jedoch sind Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO i.V.m. § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) nachfolgende Befreiungen von den Festsetzungen im Bebauungsplan zur Durchführung des Vorhabens erforderlich:

1. Errichtung außerhalb der im Bebauungsplan vorgesehenen Fläche für eine Garage

Die Errichtung von Garagen ist nur innerhalb der im Bebauungsplan vorgesehenen Fläche für Garagen möglich. In diesem Fall liegt diese im Westen des Grundstückes. Darauf wurde bereits

beim früheren Bau des Wohnhauses eine Doppelgarage errichtet. Die zwei Fertiggaragen stellen damit zusätzliche Parkmöglichkeiten dar.

Ein Präzedenzfall liegt unter anderem beim Grundstück mit der Flurnummer 5455/25 vor. Dieses grenzt direkt an das vorliegende Grundstück an. Dort wurde sowohl an die östliche als auch die westliche Grundstücksgrenze eine Garage errichtet.

Somit ist die Errichtung der Fertiggaragen außerhalb der im Bebauungsplan vorgesehenen Fläche nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB unter Würdigung der nachbarlichen Interessen städtebaulich vertretbar.

2. Überschreitung der vorderen Baugrenze mit den Fertiggaragen

Garagen sind nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig. Das geplante Vorhaben überschreitet laut eingereichtem Plan die vordere Baugrenze um ca. 1 m. Angrenzend an die Grundstücksgrenze befindet sich die Garage des Nachbarn (Flurnr. 5455/25), der diese Baugrenze noch deutlicher überschreitet.

Auch dies ist nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB unter Würdigung nachbarlicher Interessen städtebaulich vertretbar.

Beschluss:

Der Ausschuss stimmt dem Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Nördlich der Eisenbacher Straße II“ zur Errichtung von zwei Fertiggaragen auf dem Flurstück 5455/26, Gemarkung Obernburg nach Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO i.V.m. § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), gem. Antrag vom 06.06.2024 zu.

Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 einstimmig beschlossen

TOP 3	Genehmigungsfreistellungsverfahren, Umbau eines Einfamilienhauses zu einem Mehrfamilienhaus mit 3 Wohneinheiten, Ludwigstraße 27, FlurNrn. 5544/148 und 5544/149, Gemarkung Obernburg Kenntnisnahme im Genehmigungsfreistellungsverfahren
--------------	--

Sachverhalt:

Vorlage im Genehmigungsfreistellungsverfahren nach Art.58 BayBO

Antragsteller/Bauherr: Harrald und Angelika Friedrich

Vorhaben: Umbau eines Einfamilienhauses zu einem Mehrfamilienhaus mit 3 Wohneinheiten

Lage: Ludwigstraße 27, Flnrn. 5544/148 und 5544/149, Gemarkung Obernburg

Beschreibung:

Geplant ist der Umbau eines Einfamilienhauses zu einem Mehrfamilienhaus. Durch das Vorhaben entstehen insgesamt 3 abgetrennte Wohneinheiten. Wohnung Nr.1 (Erdgeschoss) hat eine Fläche von 159,7 m², Wohnung Nr.2 (Dachgeschoss) hat eine Fläche von 90,52 m² und Wohnung Nr.3 (Untergeschoss, Erdgeschoss) eine Fläche von 85,46 m².

Rechtslage:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Rüdhölle“. Es sind eingeschossige Wohngebäude zulässig. Das Dachgeschoss des bestehenden Einfamilienhauses stellt dabei kein Vollgeschoss i.S.d. Legaldefinition nach § 20 Abs. 1 BauNVO i.V.m. Art. 83 Abs. 6 BayBO dar.

Die betroffenen Nachbarn wurden bei Antragseinreichung nicht beteiligt.

Die nun gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Stellplatzsatzung der Stadt Obernburg erforderlichen sieben Stellplätze sowie die nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung erforderlichen drei Fahrradabstellplätze werden auf eigenem Grund nachgewiesen.

Durch den Umbau wird weder die Geschossflächenzahl (GFZ) noch die Grundflächenzahl (GRZ) verändert. Diese liegen zudem innerhalb des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung von 0,6 (GFZ) bzw. von 0,4 (GRZ).

Damit sind keine Widersprüche zu den Festsetzungen im Bebauungsplan zu erkennen.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt den Umbau des bestehenden Einfamilienhauses zu einem Mehrfamilienhaus mit 3 Wohneinheiten gemäß den eingereichten Planunterlagen, FINrn. 5544/148 und 5544/149 Gemarkung Obernburg, zur Kenntnis und erklärt, dass kein Genehmigungsverfahren nach Art. 58 Abs. 3 Satz 6 BayBO durchgeführt werden muss.

Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 einstimmig beschlossen

TOP 4	Antrag auf Baugenehmigung, Anbau eines Windfanges und Einbau einer Wohnung ins Dachgeschoss der Garage, Ziegelhüttenweg 4, FlurNr. 2546/2, Gemarkung Obernburg Beratung und Beschlussfassung
--------------	---

Sachverhalt:

Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Antragsteller/Bauherr: Johann Hock

Vorhaben: Anbau Windfang und Einbau einer Wohnung ins Dachgeschoss

Lage: Ziegelhüttenweg 4, Flnr. 2546/2, Gemarkung Obernburg

Beschreibung:

Geplant ist der Anbau eines Windfanges zwischen dem bestehenden Wohnhaus und der angrenzenden Garage. In das Dachgeschoss der Garage soll eine Wohnung mit 47,30 m² eingebaut werden.

Rechtslage:

Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich und ist daher nach § 34 BauGB zu beurteilen. Das Flurstück befindet sich im Bereich eines Mischgebietes gemäß § 6 BauNVO, die Erschließung ist gesichert. Damit muss sich das Vorhaben nach Art (§§ 1 ff. BauNVO) und Maß (§§ 16 ff. BauNVO) der baulichen Nutzung, der Bauweise (§ 22 BauNVO) und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll (§ 23 BauNVO), in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Zudem müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben und das Ortsbild nicht beeinträchtigt werden.

In der näheren Umgebung -wie für ein Mischgebiet typisch- gibt es sowohl gewerbliche Nutzung als auch die Nutzung zu Wohnzwecken. Das Vorhaben fügt sich somit mit der Nutzung zu Wohnzwecken nach Art der baulichen Nutzung ein.

Die Grundflächenzahl (GRZ) erhöht sich durch den Anbau des Windfanges und den Einbau der Wohnung von 0,45 auf 0,47 und die Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,33 auf 0,45. Dies ist ein Indiz für das Maß der baulichen Nutzung. In § 17 BauNVO findet man Orientierungswerte für Obergrenzen für das Maß der baulichen Nutzung. Im vorliegenden Fall liegt ein Mischgebiet vor, dabei werden als Orientierungswerte eine GRZ von 0,6 und eine GFZ von 1,2 vorgeschlagen. Das Bauvorhaben liegt innerhalb dieser Werte. Auch in der Umgebung ist mit zumeist dreigeschossigen Gebäuden sowohl eine höhere GRZ als auch GFZ zu finden. Entscheidend ist die von außen wahrnehmbare Erscheinung des Gebäudes im Verhältnis zu seiner Umgebungsbebauung. Das Einfügen nach dem Maß der baulichen Nutzung ist als gegeben anzusehen.

Der Anbau des Windfanges und der Einbau einer Wohnung ins Dachgeschoss ändert nichts an der bestehenden offenen Bauweise, die in der Umgebung zu finden ist. Damit kann auch die Voraussetzung der Bauweise als erfüllt betrachtet werden.

Auch wird die fiktive Baulinie, die beim bestehenden Wohnhaus und dem Nachbarwohnhaus zu finden ist, gewahrt (vgl. § 23 BauNVO).

Des Weiteren werden die nach der Stellplatzsatzung der Stadt Obernburg nun erforderlichen drei Stellplätze auf eigenem Grund nachgewiesen.

Auch lässt das Vorhaben keine Beeinträchtigung des Ortsbildes erwarten, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben außerdem gewahrt.

Für das Vorhaben ist eine Abstandsflächenübernahme der Eigentümerin des Grundstückes Flurnr. 2546/1 erforderlich. Diese hat ihr Einverständnis dazu gegeben.

Beschluss:

Dem Antrag auf Anbau eines Windfanges und dem Einbau einer Wohnung in das Dachgeschoss der Garage, FlNr. 2546/2 Gemarkung Obernburg, wird gemäß den eingereichten Planunterlagen zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird erteilt.

Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 einstimmig beschlossen

TOP 5 Antrag auf Baugenehmigung, Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage im Kellergeschoß, Am Harzofen, FlurNr. 2101, Gemarkung Eisenbach Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Erneutes Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB vor dem Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens durch das Landratsamt Miltenberg

Antragsteller/Bauherr: Claudia Staudt

Vorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage im KG; Abbruch der bestehenden Scheune

Lage: Am Harzofen, Flnr. 2101, Gemarkung Eisenbach

Beschreibung:

Geplant ist der Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage im Kellergeschoß, nach Abbruch der bestehenden Scheune. Die Thematik wurde bereits in der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschusses am 7. Mai behandelt. Dabei wurde als Bedingung für das gemeindliche Einvernehmen die Reduzierung des Kniestockes gefordert. Mit Schreiben vom 9. Juli des Landratsamtes Miltenberg wurde mitgeteilt, dass die Bedingung nicht eingefordert werden kann, da auch ohne die Reduzierung des Kniestockes die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Dies führt zum Nichteintritt der Bedingung mit der Folge, dass das gemeindliche Einvernehmen als nicht erteilt gilt. Vor dem Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens hört deshalb das Landratsamt Miltenberg die Stadt Obernburg an, um Gelegenheit zu geben, über das gemeindliche Einverständnis zu entscheiden (vgl. Art. 67 Abs. 4 BayBO).

Rechtslage:

Nach Einschätzung des Landratsamtes und Messung durch die Baukontrolle (Schreiben vom 09.07.2024)

Das Einfügen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung ist gegeben, da ein Wohnhaus beantragt ist und die nähere Umgebung einem allgemeinen Wohngebiet gemäß § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO entspricht.

Gemäß der Kommentierung „Battis/Krautzberger/Löhr: Baugesetzbuch, 15. Auflage 2022, Rd.Nr. 28 zu § 34 BauGB kommt es hinsichtlich der Beurteilung, ob sich das Bauvorhaben nach dem Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung einfügt, nicht auf die Feinheiten der Berechnungsregeln der Baunutzungsverordnung, sondern mehr auf das äußere Einfügen (insbesondere die absolute Grundfläche, Höhe) und weniger auf die relativen Maßstäbe wie Grund- oder Geschossflächenzahl an. Entscheidend ist also die von außen wahrnehmbare Erscheinung des Gebäudes im Verhältnis zu seiner Umgebungsbebauung.

Das Einfügen hinsichtlich der überbauten absoluten Grundfläche ist hier ebenfalls gegeben, da die absolute Grundfläche kleiner als die jeweiligen überbauten Grundflächen der auf der gleichen Straßenseite befindlichen Wohngebäude Am Harzofen 9, 11 und 15 ist.

Hinsichtlich der Höhe ist auf Wandhöhen bzw. Firsthöhen abzustellen. Ein Kniestock ist für sich betrachtet unmittelbar kein nach § 34 BauGB zu prüfendes Kriterium. Es ist aber dahingehend zu berücksichtigen, dass es sich auch auf die gesamte Wandhöhe und Firsthöhe des Bauvorhabens auswirkt.

Hinsichtlich der Wandhöhe (in den Bauplänen des Baubüros Maier als „Traufhöhen“ angegeben) und der Firsthöhen ist ein Einfügen gemäß § 34 BauGB gegeben. In den Bauplänen zum Bauantrag ist hinsichtlich der Wandhöhe eine absolute Höhe von 147,806 m sowie hinsichtlich der Firsthöhe eine absolute Firsthöhe von 151,260 m angegeben. Aus der beiliegenden Höhenermittlung des Planungsbüros ergibt sich für das Wohnhaus Am Harzofen 15 eine Wandhöhe von 153,29 m und eine Firsthöhe von 156,45 m. Das unterhalb gelegene Wohnhaus Am Harzofen 11 hat eine Wandhöhe von 145,91 m und eine Firsthöhe von 149 m. Das beantragte Wohnhaus Am Harzofen 13 würde somit mit seiner Wandhöhe von 147,806 m bzw. Firsthöhe von 151,260 dazwischen liegen. Die Erschließungsstraße steigt kontinuierlich langsam an und bei einem gleichzeitigen Anstieg der Wandhöhen und Firsthöhen der an der Erschließungsstraße befindlichen Gebäude ist von einem Einfügen auszugehen.

Auch unter Berücksichtigung der jeweiligen Wandhöhen der bestehenden Häuser mit Sockelgeschossen ab der Höhenlage der Erschließungsstraße fügt sich das beantragte Wohnhaus ein.

Das beantragte Wohnhaus hat eine Wandhöhe bis zur Straße an der ungünstigsten Stelle von knapp 8 m (herausgemessen). Aufgrund einer Mauer und einer Anböschung werden davon knapp 7 m sichtbar sein.

Gemessen wurden vom Baukontrolleur Am Wohnhaus Am Harzofen 11 an der ungünstigsten Stelle eine Wandhöhe von 7,35 m, am Wohnhaus Am Harzofen 9 im mittleren Bereich eine Wandhöhe von 6,65 m, am Wohnhaus Am Harzofen 3 an der ungünstigsten Stelle eine Wandhöhe von 7,47 m, am Harzofen 1 an der ungünstigsten Stelle eine Wandhöhe von 6,40 m.

Damit ist festzustellen, dass sich das Wohnhaus hinsichtlich der geplanten Wandhöhe und Firsthöhe in die nähere Umgebung einfügt.

Die Notwendigkeit einer Reduzierung des Kniestockes ist damit nicht gegeben.

Das Bauvorhaben verstößt auch nicht gegen das nachbarliche Rücksichtnahmegerbot. Selbst wenn es so sein sollte, dass –wie vom nördlich angrenzenden Nachbarn Am Harzofen 11 vorgebracht– die beantragte Gebäudehöhe dazu führen würde, dass sich eine zeitweise teilweise Verschattung der am Anwesen Am Harzofen 11 befindlichen Photovoltaikanlage ergibt. Für solche Fälle wurde bereits gerichtlich entschieden, dass Ertragseinbußen, die dadurch entstehen, dass eine baurechtlich zulässige Bebauung auf dem Nachbargrundstück umgesetzt wird, hinzunehmen sind (VGH München, Beschluss vom 18.06.2018, Az: 1 ZB 18.696). In diesem Beschluss wird auf den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13. November 1997, Az: 4 B 195.97, verwiesen, wonach solche mit der Situationsänderung verbundenen wirtschaftlichen Einbußen eine Verletzung des Rücksichtnahmegerbotes nicht begründen können, da ein Anspruch des Einzelnen, von jeder Wertminderung bewahrt zu bleiben, nicht besteht.

Beschluss:

Dem Antrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage im Kellergeschoss (nach Abbruch der bestehenden Scheune), FINr. 2101 Gemarkung Eisenbach, wird gemäß den eingereichten Planunterlagen zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen - vor Ersetzen durch die Bauaufsichtsbehörde - nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird erteilt.

Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 einstimmig beschlossen

TOP 6 Antrag auf Baugenehmigung, Anbau eines Balkons, Römerstraße 42, FlurNr. 188, Gemarkung Obernburg Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Erneutes Gemeindliches Einvernehmen der Stadt Obernburg nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Antragsteller/Bauherr: Dogan Dursun

Vorhaben: Anbau eines Balkons

Lage: Römerstraße 42, Flnr. 188, Gemarkung Obernburg

Beschreibung / Rechtslage:

Geplant ist der Anbau eines Balkons. Die Thematik wurde bereits in der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschusses am 14. März behandelt und dabei das gemeindliche Einvernehmen versagt.

Mit Schreiben vom 9. Juli des Landratsamtes Miltenberg wurde mitgeteilt, dass mittlerweile die Stellungnahme des Sanierungsberaters Herrn Tropp vom 10. April vorliegt. Er empfiehlt den Balkon gestalterisch besser in die Bausubstanz einzubinden. Dies könnte durch ein Dach in gleicher Neigung und Dacheindeckung wie das Wohnhaus als Loggia geschehen. Zudem sollte die Balkonbrüstung nach Südwesten massiv ausgeführt werden. Das Balkongeländer in Richtung Südosten wäre in Stahl, senkrechte Stabfüllung, anthrazit DB 703 zu gestalten. Unter diesen Bedingungen stimmt er der Errichtung des Balkons grundsätzlich zu.

Der Bauherr hat die Empfehlung über die gleiche Dachform und Dachneigung eingeplant, Detailangaben zu dem Material des Balkons oder auch der Dachneigungswinkel fehlen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde hat der neuen Planung mit einer ergänzenden Stellungnahme vom 8. Juli unter Auflagen zugestimmt. Diese Auflagen greifen die Empfehlung von Herrn Tropp auf.

Die Nachbarzustimmungen sind eingeholt, auch abstandsflächenrechtlich sieht das Landratsamt Miltenberg keine Versagungsgründe der Baugenehmigung.

Das Landratsamt Miltenberg sieht den Bauantrag durch die vorgenommenen Änderungen als genehmigungsfähig an.

Beschluss:

Dem Antrag auf Anbau eines Balkons, FlNr. 188 Gemarkung Obernburg, wird gemäß den neu eingereichten Planunterlagen zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird erteilt.

Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 einstimmig beschlossen

TOP 7 Bekanntgaben und Sachstandmitteilungen

Es gibt keine Bekanntgaben und Sachstandsmittelungen.

zur Kenntnis genommen

TOP 8 Anfragen

Stadtrat Elbert regt eine Überprüfung an, ob der neu gebaute Zaun auf dem Grundstück mit der Flurnummer 467/2 des Bauherren Herrn Hofmann, städtebaulich vertretbar ist.
Herr Fieger sichert eine Überprüfung zu.

Stadtrat Knecht fragt an, wann die drei Stellplätze am Pflaumheimer Weg neben dem Anwesen von Herrn Neeb beseitigt werden.
Herr Fieger sichert eine Abklärung zu.

Stadtrat Wölfelschneider schlägt für das Altstadtfest am 3. und 4. August vor, die Umleitung für den Schwerlastverkehr über die Lindenstraße auszuweisen statt über die engen Straßen der Altstadt.

Stadtrat Fischer berichtet von Wasseransammlungen auf dem Radweg der Mainanlagen bei Regen. Er wünscht eine Beseitigung dieses Zustandes.

zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Dietmar Fieger um 19:28 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschusses.

Dietmar Fieger
1. Bürgermeister

Chantal Horn
Schriftführer/in